

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS**

Nr. 14 / 2015
vom 27. Mai 2015

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 363 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch	
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft	7
Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie	14
12. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim	18
Berichtigung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) vom 29. April 2008	29

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen

Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft

vom **21. Mai 2015**

¹Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG), § 9 Abs. 2 HZG in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG sowie § 3 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch und Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Universität Mannheim vergibt nach Abzug der Vorabquoten in den Studiengängen Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch sowie Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft jeweils 90 vom Hundert der verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer anerkannten ausländischen Vorbildung;
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
4. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise;
5. der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne des § 60 Absatz 2 Ziffer 6 LHG.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber nach Maßgabe des § 6. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn der Bewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungshindernis besteht insbesondere dann, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen

Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; dies gilt auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik, Englisch, der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich und/oder der besten fortgeführten Fremdsprache (Englisch ausgenommen) nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 je nach Wahl des Studienfachs
3. andere studienrelevante Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 HVVO, insbesondere berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte.

(2) Für jeden Bewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote „1,0“ eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und mit dem Faktor vier multipliziert. Maximal können 60 Punkte erreicht werden.
2. Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und/oder der besten fortgeführten Fremdsprache und/oder der Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich gehen dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:

a) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Deutsch

- aa) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit fünf multipliziert. Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.
- bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- cc) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- dd) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der

belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

b) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Englisch

- aa) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit fünf multipliziert. Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.
- bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- cc) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- dd) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

c) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Geschichte

- aa) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- cc) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- dd) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

d) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik

- aa) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- cc) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- dd) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre im vorgenannten Fach dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

e) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Französisch, Italienisch und Spanisch

- aa) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- cc) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- dd) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in der besten fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre im vorgenannten Fach dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

f) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft

- aa) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.
- bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

- cc) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- dd) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in den Fächern aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Summe der Anzahl der belegten Halbjahre in den vorgenannten Fächern dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

- 3. Für andere studienrelevante Leistungen (z. B. berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte) können bis zu maximal 20 Punkte vergeben werden, sofern eine Tätigkeit mindestens vier Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) umfasst. Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. Welche Leistungen dies umfasst und über die zu vergebende Punktzahl entscheiden die jeweiligen Auswahlkommissionen.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 200 Punkte. ²Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Tätigkeiten, Leistungen, Qualifikationen und Erfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016 anzuwenden.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien (LAG): Deutsch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Englisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Geschichte, Lehramt an Gymnasien (LAG): Philosophie/Ethik, Lehramt an Gymnasien (LAG): Französisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Italienisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Spanisch vom 25.04.2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2012, S. 33 ff.), zuletzt geändert am 05.06.2014, außer Kraft.
- (3) Soweit für Studierende, die ein Lehramtsstudium nach Maßgabe der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung absolvieren, im Rahmen des Bestandsschutzes noch ein Auswahlverfahren zum 1. Fachsemester angeboten wird, findet die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien (LAG): Deutsch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Englisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Geschichte, Lehramt an Gymnasien (LAG): Philosophie/Ethik, Lehramt an Gymnasien (LAG): Französisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Italienisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Spanisch vom

25.04.2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2012, S. 33 ff.), zuletzt geändert am 05.06.2014, auf diese weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **21. Mai 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Studiengängen
Bachelor of Arts Politikwissenschaft,
Bachelor of Arts Soziologie,
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft
sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie**

vom **21. Mai 2015**

¹Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG), § 9 Abs. 2 HZG in Verbindung mit § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG sowie § 3 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Universität Mannheim vergibt nach Abzug der Vorabquoten in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. ³Soweit einer der vorgenannten Studiengänge in das dialogorientierte Serviceverfahren einbezogen ist, bleiben die Regelungen des § 7 HVVO unberührt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer anerkannten ausländischen Vorbildung;
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;

4. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität aufgeführten Nachweise;
5. bei der Bewerbung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Politikwissenschaft der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 des LHG
6. bei der Bewerbung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft, B.A. Soziologie und Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren im Sinne des § 60 Absatz 2 Nummer 6 des LHG.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber nach Maßgabe des § 6. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn der Bewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere, wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungshindernis besteht insbesondere dann, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; dies gilt auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der Fächer Mathematik und Englisch,
3. andere studienrelevante Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 HVVO, insbesondere berufspraktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 je nach Wahl des Studiengangs.

(2) Für jeden Bewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote „1,0“ eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und mit dem Faktor vier multipliziert. Maximal können 60 Punkte erreicht werden.
2. Die letzten in der Oberstufe nachgewiesenen Notenpunkte in den Fächern Mathematik und Englisch werden jeweils durch drei dividiert und auf die erste Nachkommastelle gerundet; für jedes Fach können maximal fünf Punkte, insgesamt maximal 10 Punkte erreicht werden. Zugrunde zu legen ist jeweils die Abiturnote, falls eine Abiturprüfung in dem betreffenden Fach schriftlich oder mündlich abgelegt wurde. Wurde keine Abiturprüfung abgelegt, ist die letzte Halbjahresnote in dem Fach maßgeblich. Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach zu vergeben. Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen.
3. Für andere studienrelevante Leistungen, insbesondere einschlägige außerschulische Leistungen oder Auslandspraktika, können bis zu fünf Punkte vergeben werden, sofern eine Tätigkeit für mindestens vier Wochen (28 Tage bei Vollzeitbeschäftigung mit mindestens 30 Stunden pro Woche) ausgeübt wurde. Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. Welche Leistungen hierunter fallen sowie die zu vergebende Punktzahl entscheidet die jeweilige Auswahlkommission. Einschlägige Bereiche sind insbesondere:
 - a) Für den Studiengang Soziologie: Erste Erfahrungen in der Markt- und Meinungsforschung, einer Personalabteilung oder einer Einrichtung des Bundes, wie etwa der Bundesanstalt für Arbeit;
 - b) für die Studiengänge der Politikwissenschaft: Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene, Öffentlichkeitsarbeit bei Parteien, journalistische Tätigkeiten bei Presse und Medien, Mitarbeit in Interessenorganisationen, wie insbesondere Gewerkschaften oder soziale Organisationen, sowie im kirchlichen Verbandswesen;
 - c) für den Studiengang Psychologie: Tätigkeiten im psychosozialen Bereich, im Sanitäts- oder Pflegedienst, im markt- oder werbepsychologischen Bereich, in der Psychodiagnostik oder in der sozialwissenschaftlichen Forschung.

(3) Die gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 75 Punkte. Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenberechnung sowie die Berücksichtigung von Tätigkeiten, Leistungen, Qualifikationen und Erfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 In-Kraft-Treten

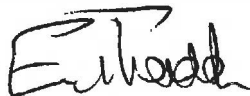
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 14. Mai 2008, zuletzt geändert am 16. Mai 2012, außer Kraft.

(3) Soweit für Studierende, die ein Lehramtsstudium nach Maßgabe der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung absolvieren, im Rahmen des Bestandsschutzes noch ein Auswahlverfahren zum 1. Fachsemester angeboten wird, findet die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Bachelor of Arts Politikwissenschaft, Bachelor of Arts Soziologie, Lehramt an Gymnasien für das Fach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft sowie im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 14. Mai 2008, zuletzt geändert am 16. Mai 2012, auf diese weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **21. Mai 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



12. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim

vom **21. Mai 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2013 (BekR Nr. 28/2013, S. 7 ff) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **21. Mai 2015**.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „einschließlich der Bachelorprüfung“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.“

2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Über eine Verlängerung der Frist entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.“

3. Die Absätze 6 und 7 werden ersatzlos gestrichen.

§ 3

§ 3a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3a Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder

2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende

3. mit Behinderung oder

4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 3b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 4

§ 3b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3b Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 3a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 5

Nach § 3b wird ein neuer § 3c mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 3c Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

Teil 2

Prüfungsverfahren

§ 6

In § 10 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 mit folgendem Inhalt angefügt:

„(4) Ergänzende Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung, insbesondere schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Präsentationen und Anwesenheitspflichten, können im Hinblick auf die von der Abteilung Volkswirtschaftslehre angebotenen Veranstaltungen im jeweiligen Abschnitt des Modulkatalogs für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang in der jeweils geltenden Fassung, im Hinblick auf die von anderen Abteilungen angebotenen Veranstaltungen in dem jeweiligen Modulkatalog der anbietenden Abteilung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sein.“

§ 7

In § 12 wird in Absatz 2a Satz 1 nach dem Wort „entsprechenden“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

§ 8

In § 15 wird nach Satz 1 ein neuer Satz mit folgendem Inhalt angefügt:

„Eine Prüfung des Grundlagenbereichs oder die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde; darüber erhält der Studierende einen Bescheid.“

Teil 3
Anlagen der Prüfungsordnung

§ 9

Die Spezifische Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Grundlagenbereich“ wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundlagenbereich besteht aus den folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen:

Modul	Vorlesungs- stunden	Übungs- stunden	Klausur- dauer (Min.)	ECTS- Punkte
Grundlagen der VWL	4	2	120	8
Mikroökonomik A	4	2	120	8
Mikroökonomik B	3	2	120	8
Makroökonomik A	4	2	120	8
Makroökonomik B	3	2	120	8
Wirtschaftspolitik	3-4	2	135	8
Finanzwissenschaft	3-4	2	135	8
Analysis und Lineare Algebra A	3	3	120	8
Finanzmathematik	1	1	45	3
Statistik I	4	2	180	8
Statistik II	4	2	180	8
Grundlagen der Ökonometrie	2	2	90	6
Recht	4	0	180	6
Wissenschaftliches Arbeiten (ab Studienbeginn 2012)	1	1	entfällt [^]	2
sowie Veranstaltungen im Umfang von entweder 18 oder 19 ECTS-Punkten aus folgendem Katalog*:				
Wirtschaftsgeschichte	2	1	90	6
Wirtschaftsgeographie	2	1	90	6
Internationale Ökonomik [#]	2	2	90	6
Analysis II (aus dem Beifach Mathematik)	4	4	90	10
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie (aus dem Beifach Mathematik)	4	4	90	9
Betriebswirtschaftslehre 1	2	1	90	6
Betriebswirtschaftslehre 2	2	1	90	6
Betriebswirtschaftslehre 3	2	1	90	6
aus folgendem Angebot: Finanzwirtschaft, Marketing, Internes Rechnungswesen, Grundlagen des externen Rechnungswesens, Produktion, Management.				

Summe ECTS Grundlagenbereich

115-116

[^] unbenotete Studienleistung, die mit dem Vermerk „bestanden“ in das Prüfungszeugnis aufgenommen wird

* Die Studierenden melden die entsprechenden beiden bzw. drei Veranstaltungen als Prüfungen des Grundlagenbereichs an.

[#] Das Modul Internationale Ökonomik kann ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.“

2. Der Abschnitt „Veranstaltungsplan für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre“ wird wie folgt neu gefasst:

VERANSTALTUNGSPLAN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

	Sem.					ECTS-Punkte	
Grundlagenbereich	1. (HWS)	Grundlagen der VWL (4+2 [8])	Recht (4+0 [6])	Wissenschaftliches Arbeiten (1+1 [2])	Wirtschaftsgeschichte/ BWL 1 (2+1 [6])	Analysis und Lineare Algebra A + Finanzmathematik (3+3+1+1 [11])	8+6+6+11=31
	2. (FSS)	Makro A (4+2 [8])	Mikro A (4+2 [8])		Wirtschaftsgeographie/ BWL 2 (2+1 [6])	Statistik I (4+2 [8])	8+8+6+8=30
	3. (HWS)	Makro B (3+2 [8])	Mikro B (3+2 [8])		Internationale Ökonomik/ BWL 3 (2+2 [6])/ (2+1 [6])	Statistik II (4+2 [8])	8+8+6+8=30
	4. (FSS)	Wahlbereich	Wirtschaftspolitik (3 bis 4+2 [8])		Finanzwissenschaft (3 bis 4+2 [8])	Grundlagen der Ökonometrie (2+2 [6])	6+8+8+2=24 plus Wahlveranstaltung
Spezialisierungsbereich	5. (HWS)	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl	
	6. (FSS)	Bachelor-Arbeit [12]	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl	

§ 10

Die Spezifische Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „1. Veranstaltungen des Beifachs Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt neu gefasst:

„1. Veranstaltungen des Beifachs Betriebswirtschaftslehre

Studierende können die noch nicht im Grundlagenbereich gewählten betriebswirtschaftlichen Exportveranstaltungen Finanzwirtschaft, Marketing, Internes Rechnungswesen, Grundlagen des externen Rechnungswesens, Produktion und Management sowie im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten die für Studierende des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre jeweils freigegebenen Veranstaltungen aus dem Wahlbereich des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre sowie im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten die aus dem Angebot der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre für Studierende des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre jeweils freigegebenen Veranstaltungen für internationale Gaststudierende in ein Beifach Betriebswirtschaftslehre einbringen. Das Beifach kann einen Umfang von 3 bis maximal 36 ECTS-Punkten haben.“

2. In Abschnitt „4. Veranstaltungen des Beifachs Mathematik“ wird der Veranstaltungsplan wie folgt neu gefasst:

**VERANSTALTUNGSPLAN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE
MIT BEIFACH MATHEMATIK**

	Sem.					ECTS-Punkte	
Grundlagenbereich	1. (HWS)	Grundlagen der VWL ** (4+2 [8])	Recht ** (4+0 [6])	Wissenschaftliches Arbeiten** (1+1 [2])	Analysis I (4+4 [10])	Lineare Algebra I (4+4 [9])	8+6+10+9=33
	2. (FSS)	Makro A ** (4+2 [8])	Mikro A ** (4+2 [8])		Analysis II + (4+4 [10])	Lineare Algebra II/A (2+2 [4])	8+8+10+4=30
	3. (HWS)	Makro B ** (3+2 [8])	Mikro B ** (3+2 [8])		Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie + (4+4 [9])	Einführung in die Statistik (4+2 [8])	8+8+9+8=33
	4. (FSS)	Wahlbereich	Wirtschaftspolitik ** (3 bis 4+2 [8])		Finanzwissenschaft ** (3 bis 4+2 [8])	Grundlagen der Ökonometrie ** (2+2 [6])	6+8+8+2=24 plus Wahlveranstaltung
Spezialisierungsbereich	5. (HWS)	Wahlbereich	Wirtschaftsgeschichte */ BWL 1 * (2+1 [6]) / Wahlbereich	Internationale Ökonomik */ BWL 3 * (2+2 [6])/ (2+1 [6]) / Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl	
	6. (FSS)	Bachelor-Arbeit [12]	Wirtschaftsgeographie*/ BWL 2 * (2+1 [6]) / Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl	

* markiert die prüfungsrechtlich dem Grundlagenbereich zuzuordnenden Veranstaltungen bei Wahl des Beifachs Mathematik und Zuordnung der Veranstaltungen Analysis II und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie zum Spezialisierungsbereich

+ markiert die prüfungsrechtlich dem Grundlagenbereich zuzuordnenden Veranstaltungen bei Wahl des Beifachs Mathematik und Zuordnung der Veranstaltungen Analysis II und Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie zum Grundlagenbereich

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Änderungssatzung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 aufnehmen werden.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gelten folgende Übergangsbestimmungen:
- (a) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bislang weder für eine Prüfung im Modul „Analysis“ noch für eine Prüfung im Modul „Quantitative Methoden“ zu einem ersten Prüfungsversuch angemeldet waren, findet diese Änderungssatzung grundsätzlich Anwendung. Sie können beim Prüfungsausschuss bis zum 30.09.2015 unwiderruflich schriftlich beantragen, nach der bis zum Inkrafttreten der Regelung der Ziffer 1 des Artikels 1 § 9 geltenden Fassung der Module „Analysis“ und „Quantitative Methoden“ zu studieren, wenn sie durch die Anwendung dieser Änderungssatzung schlechter gestellt würden.
- (b) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für eine Prüfung im Modul „Analysis“ und/oder im Modul „Quantitative Methoden“ zu einem ersten Prüfungsversuch angemeldet waren, findet diese Änderungssatzung ausgenommen der Regelung der Ziffer 1 des Artikels 1 § 9, Modul „Analysis und Lineare Algebra A“ Anwendung. Diese Studierenden müssen weiterhin im Rahmen des Grundlagenbereiches jeweils die Prüfung im Modul „Analysis“ und dem Modul „Quantitative Methoden“ erfolgreich absolvieren.
- (c) Für Studierende, die bis einschließlich zum Frühjahrs-/Sommersemester 2013 zu einem ersten Prüfungsversuch für eine Prüfung im Modul „Wirtschaftspolitik“ und/oder im Modul „Finanzwissenschaft“ angemeldet waren, findet diese Änderungssatzung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Regelung des 3. Unterpunktes des Artikels 2 Absatz 2 der 9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 11. Juni 2012 (BekR Nr. 13/2012 Teil 1, S. 41 ff) unberührt bleibt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **21. Mai 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Berichtigung

vom 21. Mai 2015

Die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) vom 29. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2008, S. 18ff.), zuletzt geändert am 05. März 2015 (BekR Nr. 05/2015, S. 14f.) wird wie folgt berichtigt:

In § 7 Absatz 1 Buchstabe c Gliederungspunkt ii Untergliederungspunkt dd erhält die Formulierung „der beiden vorstehen den Punkte“ die Fassung „den drei vorstehenden Punkten“.

Mannheim, den 21. Mai 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

